

weisung Waaren an andere Personen als an Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft das Mitglied, welches seine zum Waarenkauf in einem Konsumverein berechtigende Legitimation einem Dritten zum Zweck unbefugter Waarenentnahme überlässt, sowie den Dritten, welcher zu demselben Zweck von der für ein Mitglied ausgestellten Legitimation Gebrauch macht.

Artikel 3. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1895 in Kraft.

Zum Gesetzentwurf gegen den unlauteren Wettbewerb.

Gutachten von Herrn Prof. Dr. Huber in Stuttgart.

Der Gesetzentwurf gegen den unlauteren Wettbewerb behandelt folgende drei Gruppen:

- I. Gewinnung von Kundschaft durch unehrliche Mittel:
 - 1) trügerische Herbeiführung einer Verwechslung zweier Firmen oder ihrer Erzeugnisse; Namensschutz; täuschende Etikettirung, Firmenschwindel (§ 6);
 - 2) Quantitätsverkürzungen § 3 (Garn- und Flaschenbierhandel); Gewichtsfälschungen;
 - 3) anderweitige Ausschreitungen im Reklamewesen (§ 2), in Bezug auf Qualität und Preis, Medaillen; Ausverkaufschwindel, Scheinauktionen.
- Ausserdem bedroht der Entwurf:
- II. Arglistige Diskreditirung eines Konkurrenten, seine Schädigung durch unrichtige Angaben, durch Verunglimpfung („Herunterreißen, Dénigrement“) seines Geschäfts oder seiner Waaren (Unbill, §§ 4 und 5);
- III. Verrath eines Geschäfts- oder Fabrikgeheimnisses (§§ 7 und 8).

Mit diesen drei Gruppen versucht der Entwurf ein neues Schutzsystem einzuführen und die schwierige Grenze zu ziehen, welcher Wettbewerb berechtigt, welcher nicht berechtigt ist. Schon wegen dieser heiklen Aufgabe, aber auch als Ausnahme- und Spezialgesetz zur Regelung des Erwerbslebens hat der Entwurf naturgemäss schon prinzipiell manche Gegner. Der Entwurf bringt gegenüber der Konkurrenz, nachdem die Gesetzgebung der letzten drei Jahrzehnte nur dahin gezielt hat, freie Bahn zu schaffen, zum erstenmal, auch für das Gebiet des Detailvertriebs, direkt zum Ausdruck, dass die unbeschränkte Konkurrenzfreiheit das Gewerbe nicht nur fördern, sondern unter gewissen Bedingungen auch schädigen könne. Darin liegt der Bruch mit früheren wirthschaftlichen Einseitigkeiten und Uebertreibungen ausgesprochen, wie er thatsächlich und gesetzgeberisch auf anderen Erwerbsgebieten schon vollzogen worden ist; nunmehr soll die Konkurrenzfreiheit dadurch erst verwirklicht und gewährleistet werden, dass unehrliche Arten der Ausbeutung eingeschränkt werden.

Dass eine solche Schranke einem Bedürfnisse nicht allein des Detailhandels, sondern auch der nächstbetheiligten Industriezweige entgegenkommt, bedarf, weil notorisch, keines Beweises. Namentlich die Zunahme der unter Ziffer I genannten Unreclitäten legt die Gefahr nahe, dass wenn nicht der Gesetzgeber Halt gebietet, das ganze Detailgeschäft mehr und mehr in unreelle Bahnen getrieben wird. Deutlich zeigt die Entwicklung z. B. der versteckten Gewichtsminderung in dem Garn-, Schokolade-, Cichorien-, Kerzen- und Flaschenbierhandel, wie solche Manipulationen selbst den ersten Unternehmern nur augenblickliche Vortheile gewähren, das ganze Geschäft aber zum Schaden der Solidität und des Publikums auf die Dauer herunterbringen. Die Detailhändler und Fabrikanten sind insgesamt froh, wenn diesem Unfug durch eine einheitliche Verfügung das verdiente Ende bereitet wird. Davon ist Hilfe gegen die Rückwirkung der unsoliden und unreellen Fabrikation, sowie eine gewisse Gesundung der Verhältnisse des Kleinvertriebs und die Einschränkung der Schleuderkonkurrenz, u. A. auch mancher im Hausirvertrieb üblichen Täuschungen zu erhoffen.

Auf der anderen Seite ist ein gewisses Misstrauen gegen jedes Eingreifen des Gesetzgebers, d. h. der Polizei in den geschäftlichen Wettbewerb — wegen der Gefahren z. B. chikanöser Prozesse, der Erstarrung zu einer lästigen Fesselung, der mehr

den Redlichen als den Illoyalen treffenden Hemmung, der Korrumpirung und Umgehung u. s. w. — am Platze; insbesondere ist die Klippe zu meiden, dass nicht die berufsmässigen Chikanen an dem neuen Schutzsystem eine Handhabe zu leichtfertigen Einreden bei Uebernahme und Zahlung gewinnen.

Die allgemeine Frage der einschneidenden Reformirung des Geschäftsgebahrens, wie die speziellen Bestimmungen des Entwurfs bedürfen noch der eingehenden Erörterung in der Oeffentlichkeit und einer gründlichen Prüfung durch die direkt beteiligten Geschäftskreise, während dieselben noch viel zu wenig Notiz von der geplanten Neuerung genommen haben. Es ist durchaus nothwendig, dass mitten aus dem Geschäftsleben noch weitere Stimmen gehört, andererseits die im Entwurfe vorliegenden Bestimmungen von Grund aus umgestaltet werden. Den Anstoss nach diesen beiden Richtungen, insbesondere den Nächstbetheiligten die Anregung zu der (leichteren) Kritik zu geben, das ist der Zweck der nachfolgenden Darlegungen.

In erster Linie fragt es sich: was ist der richtige Ausgangspunkt? Ist es etwa, wie beim Wuchergesetz und beim Reichsgesetz gegen die Missbräuche der Abzahlungsgeschäfte: der Schutz der Schwachen gegen Ausbeutung, der Schutz des Publikums gegen Uebervortheilung? oder ist das Problem die Einschränkung der direkten Schädigung des einzelnen Konkurrenten? oder etwa ein geistiges Eigenthum, ein „Immaterialgut“ bezüglich des Kundschaftskreises? oder etwa das Ziel, „auf dem ganzen Gebiete unserer Gewerbethätigkeit wieder Treu und Glauben zur Geltung zu bringen“ (Bötticher in der Reichstags-sitzung vom 19. April 1894), oder „Moral, Gewissen und Pflichtbewusstsein wieder in den Erwerbsständen zu stärken“? All das wären unerreichbare Ziele oder künstliche Fiktionen, die dem thatsächlichen Stande nicht entsprechen, und schon deshalb die Durchführung der dem Gesetzgeber vorschwebenden Idee hemmen würden. Die Klagen über unlauteren Wettbewerb im Geschäftsleben sind so alt, als die gewerbsmässige Erzeugung und Veräusserung überhaupt; diese Frage ganz zu erledigen, wird keinem Gesetz gelingen. Für heute muss es genügen, wenn gegen bestimmte, erst mit dem neueren öffentlichen und geschäftlichen Verkehr, auch mit der Ausbreitung der Presse, andererseits des Hausirvertriebs aufgekommenen Formen der Unlauterkeit ein greifbarer Markstein gesetzt wird.

Der Entwurf beschränkt sich denn auch auf Strafandrohungen gegen eine Konkurrenzweise, welche durch unehrliche Mittel die Kundschaft abspenstig zu machen, „abzuspannen“ sucht. Dieses Prinzip bezeichnet für den Geschäftsverkehr den nothwendigen Markstein, und ist der deutschen Gesetzgebung, da die Gewerbe-freiheit für unredliche Konkurrenz nicht gewährleistet ist, nicht neu. Es ist nur, sei es um unzulässige Konsequenzen von vornherein abzuschneiden, sei es um für die Weiterentwicklung des gesetzgeberischen Gedankens Raum zu gewinnen, erforderlich, die gemeinsamen Gesichtspunkte mehr, als in den Motiven geschehen, festzustellen. Analogien finden die Bestimmungen des Entwurfs für die unter Ziffer I aufgeführten Uebertretungen in den §§ 14 und 15 des Waarenzeichengesetzes von 1894, die der Ziffer III in der Verfolgung des litterarischen Diebstahls und des Schutzes des gewerblichen Eigenthums; schon 1873 ist ferner das Prinzip des Entwurfs in dem Nahrungsmittelgesetz, 1884 mit dem Feingehaltsgesetz, 1892 mit dem Weingesetz, vor allem seit 1870 bzw. 1884 mit der umfangreichen Gesetzgebung über das geistige Eigenthum angenommen und durchgeführt worden. Bei den ersteren Gesetzen war noch die Schädigung des Publikums als ein weiteres Moment gegeben, um das Allgemein-Interesse zu begründen. Wenn der Gesetzgeber nunmehr auch ohne dieses Moment die Handelspolizei weiter entwickeln will, so fragt es sich weiter: 1. genügt, wie in Frankreich, die Feststellung eines civilrechtlichen Schadenersatz-Anspruches, oder ist daneben noch ein polizeiliches Einschreiten sicher zu stellen? 2. wie lässt sich der unlautere Wettbewerb von dem realen so scharf unterscheiden, dass die Beschneidung der Auswüchse nicht auch das gesunde Fleisch, den soliden Erwerb schädigt?

Klärung der Anschauungen und eine gewisse Einigung ist nicht möglich, wenn man nicht den Satz voranstellt, dass der Entwurf ein Spezialgesetz für den Geschäftsverkehr und für die